

Satzung der Gemeinde Rudelzhausen
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
(Vorkaufssatzung)

vom 22.12.1998

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), erläßt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt folgende Grundstücke: Fl.Nr. 50, 50/3, 447/5, 447/12, 448 der Gemarkung Enzelhausen und die Fl.Nr. 1145/9, 1145/10 der Gemarkung Berg. Die Grundstücke sind im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Rudelzhausen ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudelzhausen, 22.12.1998


Voichtleitner
1. Bürgermeister



Bekannt gemacht durch Anschlag an den Ortstafeln vom 23.12.1998 bis 11.01.1999.

Rudelzhausen, 11.01.1999


Hermann

